

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Advertiser (nachfolgend „AGB“)

Einführung

Die Convento AG (nachfolgend „Convento“) ist ein Unternehmen im Bereich der digitalen Werbung und betreibt Services, Software und Inventar-Angebote, mit welchen Webseitenbetreibern (nachfolgend „Publisher“) ihre digitalen Werbeplätze vermarkten und monetarisieren können. Convento ermöglicht Anbietern von Online Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Advertiser“) oder Werbe- oder Media-Agenturen oder sonstigen Vermittlern (nachfolgend „Agentur“ genannt) die Erbringung von Media-Dienstleistungen (nachfolgend „Auslieferung“ genannt) über die Werbeumfelder des Publishers mittels Werbemittel (Banner, Produkte, Feeds, Links, usw.).

Im Sinne dieser AGB und allen Verträgen mit dem Advertiser bedeuten:

Click: Ein Click ist ein vom User freiwillig und bewusst ausgeführter Aufruf eines Hyperlinks des Advertisers, der zum Aufruf der verlinkten Webseite des Advertisers führt.

Hyperlink ist ein vom Advertiser zur Nutzung durch den Publisher im Werbeumfeld des Publishers bereitgestellter Verweis auf die Webseite des Advertisers.

User ist jede natürliche oder juristische Person, welche das Werbeumfeld des Publishers bzw. die Webseite des Advertisers aufruft und einen View und/oder Click durchführt.

View: Ein View ist ein vom User ausgeführter Aufruf des Werbeumfeldes des Publishers, durch den ein Werbemittel des Advertisers angezeigt wird.

1. Vertragsschluss

- 1.1. Convento bietet dem Advertiser ein Portfolio von Publisher an, die ihre Werbeumfelder dem Advertiser zur Verfügung stellen.
- 1.2. Convento kann dem Advertiser Zugriff zu einem Reporting und Management Plattform, auch Advertiser Login Plattform (ALP) genannt, gewähren.
- 1.3. Advertiser können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein. Schliesst ein Mitarbeiter einer juristischen Person einen Werbeauftrag als Advertiser ab, so muss dieser hierfür schriftlich durch die juristische Person bevollmächtigt

sein. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. Agentur) einen Werbeauftrag im Auftrag eines Advertisers schliesst.

- 1.4. Angebote und Offerten von Convento sind nicht verbindlich. Ein Werbeauftrag kommt erst zustande, wenn Convento die Annahme (Akzept) des erstellten Angebotes vom Advertiser oder von der Agentur per Email oder in anderer schriftlicher Form erhält.
- 1.5. Der Advertiser stellt Convento Hyperlinks, Werbemittel und Produktfeeds zur Verfügung, die Convento im Werbeumfeld des Publishers einsetzen darf. Das notwendige Material für Performance Reach Kampagnen (Hyperlinks und Werbemittel) muss vom Advertiser im von Convento verlangten Format bis spätestens 3 Werktage vor dem bestätigten Auslieferungstermin auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt werden. Das notwendige Material für Feed Based Advertising Kampagnen (Produktfeed) muss vom Advertiser im von Convento verlangten Format bis spätestens 15 Werktage vor dem bestätigten Auslieferungstermin auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt werden. Convento ist berechtigt, die Werbemittel und Produktfeeds des Advertisers und dessen Namen und Marken der über Convento beworbenen Waren oder Dienstleistungen als Referenz im Rahmen eigener Akquise einzusetzen.
- 1.6. Für die technische Qualität und die Korrektheit und Gesetzeskonformität des Inhalts der ausgelieferten Werbemittel (Werbepbanner, Produktfeeds, usw.) ist allein der Advertiser verantwortlich. Convento ist nicht verpflichtet, die vom Advertiser gelieferten Werbemittel und Produktinformationen zu prüfen.
- 1.7. Alle vom Advertiser gelieferten Werbemittel und Produktfeeds müssen auf einen Server mit gültigem SSL-Zertifikat gespeichert werden. Grundsätzlich werden nur SSL-fähige Werbemittel von Convento akzeptiert. Ausnahmen müssen von Convento schriftlich bestätigt werden.
- 1.8. Convento kann gelieferte Werbemittel und Produktfeeds wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität ablehnen. Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter sind auf der Webseite des Advertisers und/oder auf dem Werbemittel von Convento und/oder dem Advertiser nicht zulässig.
- 1.9. Wird Convento ein Werbemittel für den Advertiser herstellen oder ein Convento-Werbemittel zur Verfügung stellen, verbleiben sämtliche daraus entstehenden Rechte insbesondere Urheberrechte aus dem Werk bei Convento. Ausnahmen müssen von Convento schriftlich bestätigt werden.

2. Leistungsbestimmungsrecht/Leistungsumfang und -erbringung

- 2.1. Convento ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Technologie und die Advertiser Login Plattform (ALP) nach eigenem Ermessen fortlaufend weiterzuentwickeln.
- 2.2. Convento ist auch berechtigt, die eigene Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

- 2.3. Gebuchte Werbeformen werden von Conerto gemäss den im Einzelnen vereinbarten Kriterien platziert.
- 2.4. Bei Banner- oder Produkteinblendungen oder Besuchen von Webseiten werden anonyme Daten über Cookies, Datenbanken, Fingerprinting o.Ä. eingesetzt. Diese anonymen Informationen werden gespeichert und für z.B. Frequency Capping und/oder Behavioral Targeting/Re-Targeting eingesetzt, um die Kampagneneffizienz zu erhöhen. Die maximale Laufzeit der Gültigkeit dieser Informationen beträgt 90 Tage. Conerto speichert User-bezogene Daten nur anonymisiert ab.
- 2.5. Conerto verpflichtet sich, Kampagnen- sowie kundenbezogene Daten nicht anderweitig einzusetzen als für Folgekampagnen desselben Kunden, behält sich jedoch explizit das Recht vor, bei jedem Setzen von Cookies, Datenbanken, Fingerprinting o.Ä eigene Cookies, Datenbanken, Fingerprinting o.Ä einzusetzen, welche die Qualität des Conerto-Netzwerkes erhöhen.

3. Vergütungsvoraussetzungen

- 3.1. Für die Einrichtung einer Kampagne erhebt Conerto vom Advertiser eine gesondert zu vereinbarende einmalige Set-Up Fee, die mit Vertragsschluss fällig wird.
- 3.2. Conerto ermöglicht dem Advertiser, Pay-Per-Mille Kampagnen zu betreiben. Die Abrechnung erfolgt a) pro 1'000 (eintausend) Views der Werbebanner für Performance Reach Kampagnen (AdImpression) und b) pro 1'000 (eintausend) Views des Produktes oder des Angebotes für Feed Based Advertising (ProductImpression). Ein Anspruch auf Vergütung entsteht gemäss den Bedingungen der jeweiligen Kampagne bei erzeugten gültigen Views im Sinne dieser AGB. Die Netto-Vergütung von Conerto bestimmt sich aus dem Netto-Vergütungsanteil des Publishers.
- 3.3. Durch technische Vorrichtungen (z.B. Clickgeneratoren) automatisch erzeugte sowie durch Zwang oder Täuschung initiierte Clicks und Views sind nicht gültig. Wiederholte bzw. in kurzer Zeit aufeinander folgende Clicks und Views desselben Users – z.B. auch Clicks auf verschiedene Hyperlinks – sind ebenfalls nicht gültig. Clicks und Views, für die der User vom Publisher eine Vergütung erhält, sind ebenfalls nicht gültig. Auch Clicks, die mit einem Aktionszwang verbunden sind, wie z.B. dem Absenden einer SMS-Nachricht oder der Verwendung des Clicks in einem Paid E-Mail System, sind ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Conerto unzulässig. Bei Fehlen einer solchen Einwilligung sind hierdurch erzeugte Clicks und Views nicht gültig.
- 3.4. Für die Messung der von Conerto erbrachten Leistungen ist ausschliesslich die von Conerto verwendete Technologie massgebend, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Die Prüfung der Gültigkeit und Abrechnung von Clicks und Views gemäss den Regelungen dieser AGB bleibt Conerto vorbehalten.

- 3.5. Für besondere Leistungen, wie den Import und die Aktualisierung von Produktfeeds, die Herstellung von Werbemittel, die Entwicklung von Smart-Theme, usw., erhebt Conerto vom Advertiser eine gesondert zu vereinbarende Fee.
- 3.6. Für den Zugriff und die Benutzung der Advertising Login Plattform (ALP) erhebt Conerto vom Advertiser eine gesondert zu vereinbarende Fee, auch Monthly Access Fee genannt.

4. Zahlungsweise

- 4.1. Rechnungen von Conerto können in elektronischer Form gestellt werden und sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar. Der Advertiser ist nicht zum Abzug von Skonti berechtigt. Im Falle eines Zahlungsverzuges behält sich Conerto das Recht vor, sowohl Mahngebühren als auch Verzugszinsen geltend zu machen sowie die jeweiligen Kampagnen zu stoppen.
- 4.2. Conerto stellt Leistungen grundsätzlich nach erfolgter Auslieferung in Rechnung. Conerto behält sich vor, Auslieferungen, welche ein oder mehrere Monatsende/n überschreiten, monatlich per Ende Monat in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Der Advertiser ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Gegenansprüche oder Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Advertiser jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Pflichten des Advertisers

- 5.1. Der Advertiser verpflichtet sich die Conerto Trackingcodes richtig und vollständig einzubauen, so dass das Tracking ordnungsgemäss funktioniert.
- 5.2. Sofern der Advertiser sich damit einverstanden erklärt, Conerto seine Produktfeeds zur Verfügung zu stellen, verpflichtet er sich, die Produktfeeds Conerto in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (in geeigneter Form in diesem Sinne bedeutet, dass Conerto die Produktfeeds-Datei downloaden kann). Zudem sichert er zu, dass alle Pflichtfelder vollständig enthalten und befüllt werden, sowie die gesetzlichen Regelungen zum Thema Produktinformation und –werbung einzuhalten. Der Zyklus der Aktualisierung wird zwischen Conerto und dem Advertiser vereinbart.
- 5.3. Conerto ist berechtigt, eine Kampagne temporär auszusetzen oder zu stoppen, sofern der Advertiser seinen Pflichten nicht nachkommt.
- 5.4. Der Advertiser verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen aus diesen AGB, insbesondere gegen diejenigen unter Ziffer 5 dieser AGB, an Conerto eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 5'000.- zu zahlen.

- 5.5. Die hier in Ziffer 5 AGB festgelegten Pflichten des Advertisers übernimmt dieser auch mit Wirkung zu Gunsten der jeweiligen Publisher von Converto (sog. Vertrag zugunsten Dritter).
- 5.6. Der Advertiser ist damit einverstanden, dass Converto Agenturen (z.B. Media-Agentur oder Werbeagentur) für speziell zwischen Converto und den Agenturen vereinbarten Leistungen, welche bei Converto zu einer Aufwandsminderung oder Risikominimierung führen, direkt entschädigen kann.

6. Vertragskündigung

- 6.1. In einzelnen begründeten Fällen kann Converto dem Advertiser bis zu 10 Kalendertage vor Beginn der Auslieferung nach eigenem Ermessen eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Falle schriftlich per E-Mail an Converto zu richten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn und sobald Converto diesem ausdrücklich und schriftlich oder per E-Mail zugestimmt hat. Innerhalb der letzten 10 Kalendertage vor Beginn der Auslieferung ist ein Rücktritt des Advertisers nur gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Nettowert des jeweiligen Werbeauftrages möglich:
 - a. zwischen 10 und 4 Kalendertage: 50%
 - b. weniger als 4 Kalendertage und nach Beginn: 100%
- 6.2. Converto kann von rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen sofort zurücktreten, wenn für Converto bzw. für die Publisher nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen der Inhalte der Webseiten oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere infolge von Urteilen und Massnahmen von Gerichten und Aufsichtsbehörden und in anderen die Ausführung der Aufträge verunmöglichenden oder unzumutbar machenden Fällen. Converto kann sodann bis 10 Tage vor Beginn der Auslieferung zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Advertiser und einem Partner eines Publishers ergibt. In diesen Fällen sind jegliche Ansprüche des Advertisers ausgeschlossen.
- 6.3. Das Recht der ausserordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt den Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere der Pflichten des Advertisers gemäss Ziffer 5 dieser AGB, verstossen wird.
- 6.4. Im Falle der Beendigung des Vertrages wird ein allfälliger Zugang zur Advertiser Login Plattform (ALP) deaktiviert.

7. Rechtsverhältnis von Converto zu Publisher & Agenturen

- 7.1. Die Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Advertisers beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen kommen ausschliesslich zwischen Convento und dem Advertiser zustande.
- 7.2. Die Publisher von Convento haben sich gegenüber Convento auch mit Wirkung zugunsten des Advertisers verpflichtet:
 - a. ihr Werbeumfeld so zu gestalten und zu präsentieren, dass ausschliesslich durch User gültige Views und gültige Clicks auf der Webseite des Advertisers generiert werden;
 - b. den vom über Convento zur Verfügung gestellten Ad-Code nicht zu verändern und die zur Verfügung gestellten Werbemittel ausschliesslich im Werbeumfeld des registrierten und von Convento freigegebenen Publisher einzusetzen;
 - c. ihr Werbeumfeld so zu gestalten, dass Rechte Dritter, einschliesslich des Urheberrechts, nicht verletzt und nicht gegen geltendes Recht, insbesondere auch des Datenschutzes, verstossen wird;
 - d. ihr Werbeumfeld in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften zum Verbraucherschutz zu gestalten;
 - e. Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige oder pornographische Inhalte oder diskriminierende Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexueller Neigungen oder Alter im Werbeumfeld des Publishers nicht vorzunehmen;
- 7.3. Soweit Publisher von Convento diesen Verpflichtungen gegenüber dem Advertiser nicht nachkommen, ist der Advertiser berechtigt und gehalten, alle hieraus resultierenden Ansprüche, namentlich insbesondere Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Publisher geltend zu machen, soweit dies nicht wegen Vermögenslosigkeit des Publishers erkennbar aussichtslos ist. Der Advertiser kann auch die ordentliche Kündigung mit einer Frist von fünf (5) Werktagen zum Ablauf einer Kalenderwoche gegenüber dem Publisher für Convento erklären.
- 7.4. Agenturen sichern Convento die rechtmässige Verwendung der ihnen gewährten Rabatte zu. Agenturen sichern Convento insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur führt. Die Agentur sichert Convento weiter zu, dass sie ihre Kunden vorgängig, vollständig und transparent über die ihr gegenüber gewährten die Rabatte und Vergütungen informiert und dass sie sämtliche Rabatte ihren Kunden weitervergütet, soweit die vertragliche Kundenbeziehung dies vorsieht.

8. Haftungsbeschränkungen und Haftungsfreistellung bei Vertragsverletzung

- 8.1. Mängel und Störungen sind Convento unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Kenntnis, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 8.2. Convento übernimmt weder in Bezug auf den Zugriff auf die Advertising Login Plattform (ALP) noch in Bezug auf die Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen, die darauf angezeigt werden, irgendwelches Garantieren.

- 8.3. Die Haftung von Convento ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Convento schliesst jede Haftung für Hilfspersonen sowie für mittelbare Schäden aus. Soweit Convento eine Haftung trifft, ist diese zudem auf einen Betrag von maximal CHF 5'000 pro Schadenfall beschränkt.
- 8.4. Der Advertiser stellt Convento und seine Partner (Publisher) von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen, Abmahnungen, Unterlassungserklärungen Dritter und sonstige Ansprüche sowie jedwede damit in Verbindung stehenden Kosten sowie Aufwände frei, die durch ein ursächliches Verhalten (auch Unterlassen) des Advertisers herbeigeführt worden sind. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoss gegen Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- und Datenschutzrechte oder Rechte Dritter.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemachten betrieblichen und sonstigen geschäftlichen Informationen und Erkenntnisse der anderen Vertragspartei, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einer Partei erkennbar sind, unbefristet über das Vertragsende hinaus geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder anderweitig zu verwerten.
- 9.2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Beschäftigten und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, mit der anderen Vertragspartei Rücksprache zu halten, wenn irgendwelche Zweifel aufkommen sollten, ob eine Information im konkreten Einzelfall als vertraulich zu behandeln ist oder nicht. Im Zweifel ist eine Information als vertraulich zu behandeln.

10. Änderungsvorbehalt

- 10.1. Convento kann jederzeit die AGB verändern.
- 10.2. Beabsichtigt Convento die AGB zu ändern, wird Convento dies dem Advertiser mitteilen. Widerspricht der Advertiser nicht form- oder fristgemäss, treten die geänderten AGB zwei (2) Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch ist nur dann form- und fristgemäss, wenn der Widerspruch schriftlich erfolgt und innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung bei Convento einget. Convento wird den Advertiser auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgemäss erfolgten Widerspruchs hinweisen.

11. Geltungsbereich

- 11.1. Lieferungen, Leistungen, Angebote und Verträge zwischen Convento und dem Advertiser liegen stets diese AGB zu Grunde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Advertisers sind daher unwirksam, es sei denn, deren Geltung wäre zwischen Convento und dem Advertiser ausdrücklich schriftlich vereinbart. Etwaigen Gegenbestätigungen des Advertisers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 11.2. Soweit zwischen Convento und dem Advertiser nicht anders vereinbart, bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Abrede dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 11.3. Angestellte von Convento sind nicht berechtigt, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.

12. Datenschutz

- 12.1. Für detaillierte Informationen über unseren Datenschutz bitte unsere Datenschutzerklärung lesen: <http://www.convento.com/datenschutz/>

13. Gerichtsstand, Rechtswahl und salvatorische Klausel

- 12.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen AGB sowie allen darauf beruhenden Einzelverträgen ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich Wechsel- und Scheckklagen, ist Wilen SZ.
- 12.2. Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 12.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.